

Ba 16. Jan. 74 17

p.B.73.Afr.Sud.O.l.-IN/HN/th

3003 Bern, 15. Januar 1974

Herrn Willi Kobe-Kaegi  
Kirchlicher Friedensbund  
Reinachstrasse 18

8032 Z ü r i c h 7

Sehr geehrter Herr Kobe,

Im Auftrag des Departementsvorstehers danken wir Ihnen für Ihr an letzteren adressiertes Schreiben vom 10. Dezember 1973. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wie Sie wissen, anerkennt die Schweiz seit dem 15. November 1971 die vom UNO-Rat für Namibia ausgestellten Namibia-Pässe. Hiermit wurde schweizerischerseits für die UNO-Aktion in einem hierfür geeignet scheinenden Bereich Sympathie manifestiert.

Ihre Anregung hingegen, der Bundesrat sollte die in Namibia tätigen schweizerischen Unternehmer oder Kreditgeber zur Verweigerung von Steuerzahlungen an die Landesregierung oder zur Entrichtung eines Obolus an den UNO-Namibiarat anhalten, ist nicht realisierbar. Der Bundesrat kann sich nicht in dieser Weise in die Angelegenheiten eines Drittstaates einmischen und dort niedergelassenen schweizerischen Unternehmern Verhaltensvorschriften machen.

- 2 -

2. Wird der geplante UNO-Fonds für Namibia (zu Ausbildungszwecken) einmal gegründet, und geht die Weltorganisation in der Folge unser Land um eine Beitragsleistung an, so würde ein solches Begehren unvoreingenommen geprüft. Es sei daran erinnert, dass die Schweiz bereits im Jahre 1972 dem "Programme d'enseignement et de formation des Nations-Unies pour l'Afrique Australe" 75.000 Franken überwiesen hat.
3. Wir sehen keine Veranlassung, Vertreter einer Organisation, der unser Land nicht angehört, offiziell zur Berichterstattung nach Bern einzuladen. Die notwendigen Kontakte mit der UNO werden durch unser Land in New York durch das Büro unseres dort residierenden Beobachters bei den Vereinten Nationen sichergestellt.

Mit Südafrika unterhält die Schweiz normale diplomatische Beziehungen. Sie hat nicht die Absicht, an diesem Stand der Dinge, der dem von unserem Lande hochgehaltenen Prinzip der Universalität seiner Aussenbeziehungen entspricht, etwas zu ändern.

4. Es ist den Bundesbehörden nicht möglich zu verhindern, dass südafrikanische Anleihen auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aufgelegt werden. Sie suchen indessen - auf freiwilliger Basis - allfällige Investoren zu grösserer Zurückhaltung zu bewegen.

Politische Direktion  
P.A.

(Hohl)

Kopie an: - I.O.  
- Swissober, New York  
- M. Y. Simonin

Ba 16. Jan 74 17